



# Satzung des Fördervereins Kita und Schule e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita und Schule e. V.“
- (2) Dieser Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Obergersdorfer Str. 18, 01920 Haselbachtal.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern der Kindertagesstätten und der Grundschule der Gemeinde Haselbachtal, sowie die Unterstützung der Senioren im Sinne der Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vernetzung und Kooperation zwischen den Einrichtungen
  - b) Gewährung materieller Hilfe und personeller Unterstützung für die Einrichtungen
  - c) Organisation und Durchführung von Projekten, Veranstaltung und Aktionen, die dem Vereinszweck dienen
  - d) Aufwertung der soziokulturellen Struktur des Ortes durch die Vereinsarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und nimmt Spenden und Zuwendungen entgegen. Diese werden an alle Einrichtungen auf Antrag vergeben.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Natürliche Personen können ab Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss in Schriftform dem Vorstand vorliegen, er entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages sollte begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhalten.
  - b) durch Austrittserklärung in Schriftform zum Quartalsende.
  - c) wenn die letzte Beitragszahlung 1,5 Jahre zurückliegt.
  - d) mit dem Tod des Mitglieds.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins sowie auf Mitbestimmung bei den Verein betreffenden Belangen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich der Satzung entsprechend zu verhalten.
- (3) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Natürliche Personen sind persönlich stimmberechtigt, juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahl festgelegt. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.



## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) einem Vorsitzender
  - b) einem Stellvertreter
  - c) einem Kassenwart
  - d) einem Schriftführer
  - e) ein oder zwei Beisitzer(n)
- (2) Die Leiter der Einrichtungen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Tätigkeit als Schriftführer kann auch vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einem der Beisitzer wahrgenommen werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimme für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder Ihre Stimme abgegeben haben.
- (5) Der Vorstand arbeitet im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – vertreten. Vom Schriftführer angefertigte Protokolle – unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis – werden von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden (bei Verhinderung von dessen Stellvertreter) gegengezeichnet.



## § 8 Aufgaben des Vorstandes/Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder die Satzung etwas Anderes bestimmen. Er hat insbesondere
  - a) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen
  - c) den Jahresbericht vorzubereiten
  - d) die Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu gewährleisten
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Beschlussfähig ist der Vorstand mit mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in einer der genannten Formen zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren. (Formular)

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Einladung dazu erfolgt durch ein Vorstandsmitglied per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Soweit ein Mitglied dies schriftlich verlangt, erfolgt die Einladung postalisch.
- (3) Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünschen, hat der Vorstand diese unverzüglich einzuberufen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung



- c) Wahl von zwei Revisoren
  - d) Festlegung über Höhe der Mitgliedsbeiträge und dessen Zahlungsmodalität
  - e) sonstige Angelegenheiten entsprechend dieser Satzung
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Ausschluss von Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung mit mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Soweit keine zwingenden Regelungen entgegenstehen, kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg abgehalten werden (virtuelle Versammlung). Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- und ggf. auch Bildübertragung aller Redebeiträge der teilnehmenden Mitglieder von uns an diese garantiert, so dass Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte gesichert sind. Möglich ist auch eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung (hybride Versammlung), soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 10 Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt es, mindestens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse und Bücher vorzunehmen.

## § 11 Verfügung über das Vereinsvermögen

- (1) Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur zweckentsprechend gemäß den im §2 dieser Satzung genannten Zielen verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Förderverein Kita und Schule e. V.  
Obergersdorfer Str. 18 • 01920 Haselbachtal  
info@foerderverein-kita-schule.de



## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 24.01.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Haselbachtal, 24.01.2024